



Andreas Poltermann

Deutsche Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Überlebende der Shoah aus Griechenland

Warum Entschädigungen und nicht Reparationen?

Die Entschädigung aller Opfer des NS-Terrors fand statt unter den Bedingungen der sich nach Kriegsende einstellenden Spannungen zwischen den West-Alliierten und der Sowjetunion. Der kalte Krieg verhinderte dann, dass die auf der Pariser Schuldenkonferenz unmittelbar nach Kriegsende (Januar 1946) getroffenen Verabredungen zu den deutschen Reparationsverpflichtungen umgesetzt wurden.

Die Pariser Konferenz kannte keinen Unterschied zwischen Reparationen und Entschädigungen. Sie sah vor, dass jedes von den Deutschen angegriffene und besetzte Land seine Staatsbürger, die Opfer von Krieg und Verfolgung geworden waren, aus einem Teil der Reparationszahlungen entschädigen sollte, die es von Deutschland für die Schäden an Infrastruktur und Menschen erhalten würde. Das Londoner Schuldenabkommen (1953) stellte dann deutsche Reparationszahlungen bis zur endgültigen Regelung der deutschen Frage, worunter ein Friedensvertrag oder etwas Vergleichbares verstanden wurde, zurück. Den Westmächten, allen voran den USA, war daran gelegen, West-Deutschland nicht durch die Verpflichtung zu hohen Reparationszahlungen zu schwächen, sondern es als Frontstaat gegenüber dem kommunistisch beherrschten Europa zu stärken. Diesen Strategiewechsel der USA haben sich alle Bundesregierungen zunutze gemacht. Bis heute hat die Bundesrepublik Deutschland keine Reparationszahlungen geleistet.

Während die unter Militärverwaltung stehenden West-Zonen Deutschlands und ab 1949 die Bundesrepublik die zerstörten Städte und Verkehrswege, die Schulen und Krankenhäuser, kurz: die Infrastruktur West-Deutschlands mit US-amerikanischer Unterstützung und aus eigener Kraft nach und nach wieder aufbaute, warteten die vom NS-Terror zerstörten Länder vergeblich auf die deutschen Reparationszahlungen, mit denen der Aufbau ihrer Infrastruktur finanziert werden sollte. Sie erhielten keine Reparationszahlungen für die angerichteten Kriegsschäden, und ihre Bürger/innen erhielten keine Entschädigungen dafür, dass ihre Angehörigen ermordet worden waren, dass sie ausgeraubt, zu Zwangsarbeit verpflichtet und in Lagern und Ghettos eingesperrt worden waren.

Auch in Deutschland gab es natürlich Opfer der NS-Verfolgung. Ein Teil der Überlebenden wohnte noch in Deutschland, ein anderer Teil war ausgewandert. Ihnen galten seit 1949 eine Reihe von Gesetzen, die deutschen NS-Verfolgten (im Wesentlichen Deutsche in den Grenzen des Deutschen Reichs von 1937) ein gesetzliches Recht auf Entschädigung zusprachen. So kam es zur deutschen Gesetzgebung zugunsten deutscher NS-Verfolgter. Den ungefähr 1 Million deutschen Opfern des NS-Regimes stehen jedoch rund 26 Millionen nicht-deutsche Opfer in Europa und den angrenzenden Kontinenten gegenüber. Letzteren hat die Bundesrepublik nie ein gesetzlich verankertes Recht auf Entschädigung zugestanden. Das hat dazu geführt, dass bis heute etwa 90 Prozent aller deutschen Kompensations- und Entschädigungsleistungen an Deutsche gingen. Umgekehrt bedeutet dies, dass lediglich 10 Prozent der von Deutschland gezahlten Entschädigungen an Nicht-Deutsche gingen, die jedoch rund 90 Prozent der NS-Opfer stellen.

Dass es überhaupt zu Entschädigungszahlungen – als freiwillige Leistungen, wie die deutsche Seite immer wieder betonte - an Bürger/innen anderer Länder kam, ist den USA und der *Conference of Jewish material Claims against Germany* und dem Staat Israel zu verdanken. In einer neuen Weltordnung, die von der Erfahrung des Holocaust ausging und auf der Verabschiedung der Charta der Menschenrechte beruhte, konnte Deutschland seine Verantwortung gegenüber Israel und den Juden nicht leugnen. So kam es auf Druck der USA 1952 zum Wiedergutmachungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Israel. Das ist einem Reparationsabkommen vergleichbar, obwohl der begünstigte Staat zur Zeit der NS-Herrschaft noch nicht existierte. Es sah Warenlieferungen an Israel im Umfang von 3 Mrd. DM vor und 450 Mio. DM für einen von der Jewish Claims Conference verwalteten Sonderfonds für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung außerhalb Israels. Dies ist der mit Abstand größte Betrag, den Deutschland bis zur deutschen Einheit als „Wiedergutmachung“ gezahlt hat. Diesem Vertrag zwischen Deutschland und Israel folgten in den 60er Jahren weitere Abkommen mit anderen Ländern, in denen sich Deutschland zu freiwilligen Entschädigungsleistungen bereit erklärte. Meist war großer Druck erforderlich, um die Bundesregierung überhaupt zu dieser „Freiwilligkeit“ zu bewegen. Entweder intervenierten die USA oder andere Länder des westlichen Lagers, die sich zusammaten, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Die Sowjetunion und die sozialistischen Länder in Mittel- und Osteuropa kamen unter den Bedingungen der Spaltung Europas für Westdeutschland ohnehin nicht als Empfänger von Entschädigungen in Betracht. Dagegen hat die ostdeutsche Deutsche Demokratische Republik (DDR) über viele Jahre Reparationen an die Sowjetunion geleistet, gegenüber allen anderen Ländern, auch gegenüber Israel, hat die DDR jedoch jede Verantwortung geleugnet.

Entschädigungszahlungen der Bundesrepublik an die griechischen Juden

Von den 450 Mio. DM des Wiedergutmachungsabkommens von 1952, die über die Jewish Claims Conference verteilt werden sollten, gingen etwa 10 Mio. US-Dollar an jüdische Überlebende, die nach Kriegsende nach Griechenland zurückgekehrt waren. Das Geld wurde für den Aufbau der Infrastruktur jüdischen Lebens verwendet, für Krankenhäuser, Kinderheime und die Wiederbelebung des kulturellen Lebens.

1956 traten auf Initiative Frankreichs 8 westliche Länder (darunter Griechenland), die nach dem Krieg militärisch und politisch mit Deutschland verbündet waren, mit der Forderung von

Entschädigungsleistungen an die Bundesrepublik heran. Diese „Demarche der Acht“ war für die deutsche Außenpolitik ein Schock. Der Hinweis auf die Vertagung der Reparationsfrage im Londoner Schuldenabkommen half nicht. Denn dort hatte ein Paragraph unter Verweis auf die Entschädigungsgesetzgebung für deutsche NS-Verfolgte die Tür für Forderungen zugunsten nicht-deutscher NS-Opfer geöffnet. Nicht-deutsche Opfer des Nationalsozialismus sollten nicht schlechter gestellt werden als deutsche. Nur widerwillig ließ sich die Bundesregierung auf Verhandlungen ein. Dabei gelang es ihr, die Verhandlungen auf die bilaterale Ebene zu verlegen und bei der Definition des Verfolgungsbegriffs die eigenen Maßstäbe zugrunde zu legen. Die waren an den Ansprüchen deutscher NS-Verfolgter orientiert: Entschädigungen sollten nur diejenigen NS-Opfer erhalten dürfen, die aus Gründen der politischen Gegnerschaft, der Rasse oder des Glaubens verfolgt worden waren. Damit wurden Widerstandskämpfer und im Rahmen der Partisanenbekämpfung verübte Massaker sowie Zwangsarbeiter zunächst von Entschädigungen ausgeschlossen. Nach langwierigen Verhandlungen verständigte sich die Bundesregierung mit der griechischen Regierung 1960 auf ein Globalabkommen, das die Zahlung von 110 Mio. DM vorsah und schließlich auch Zahlungen an die Opfer der griechischen „Martyrerdörfer“ einschloss, die von Wehrmacht und SS zerstört und deren Bewohner massakriert worden waren. Das Geld reichte für die über 600.000 NS-Verfolgten bei weitem nicht aus. Auch für die knapp 100.000, die überhaupt als anspruchsberechtigt anerkannt wurden, reichte es nur zu Teilzahlungen von durchschnittlich 1.187 DM. Den Höchstbetrag von 5.500 DM erhielten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die (weniger als 2.000) Angehörigen der ermordeten Juden von Thessaloniki und die Familien ermordeten Menschen der „Martyrerdörfer“.

Parallel zu den Verhandlungen der griechischen Regierung mit Deutschland hatten sich die Überlebenden griechischen Juden mit Forderungen an die Bundesrepublik gewendet. Sie verlangten 4,5 Mio. US-Dollar Schadensersatz für die aus den Synagogen geraubten Kultgegenstände aus Edelmetall, für kostbare Teppiche und die wertvolle Bibliothek. Und sie forderten 130 Mio. US-Dollar Schadensersatz für die Plünderung von über 13.000 Wohnungen und den Raub von mindestens 6,6 Tonnen Gold, das jüdische Geschäftsleute für ihre Auslandsgeschäfte (zur Kompensation der inflationsgefährdeten griechischen Drachme) vorgehalten hatten. Die Verhandlungen zogen sich über annähernd 20 Jahre hin. Maria Droumpouki beschreibt sie als „einen Zermürbungskrieg (deutscher Behörden) gegen die Wiedergutmachungsberechtigten. Man forderte einerseits Beweise an, die gar nicht erforderlich waren, um den Fall zu entscheiden, und verlangte andererseits Beweise, bei denen klar war, dass sie nicht mehr beschafft werden konnten“.¹ Viele Belege ließen sich unter anderem deshalb nicht mehr beibringen, weil die Deutschen während der Besatzungszeit Archive und Banken zerstört hatten. Joseph Lovinger, der Zentralratspräsident der Juden Griechenlands, schrieb 1968 wegen der immer neuen Forderungen nach „Belegen“ mit bitterer Ironie an einen zuständigen Ministerialrat im deutschen Finanzministerium: „Auf jeden Fall seien sie sicher, sehr geehrter Herr Ministerialrat, dass (der Raub) mit beispielloser Methodik durchgeführt wurde, allerdings haben die Räuber „vergessen“, ihren Opfern die Empfangsquittungen zu übergeben. Der deutsche Staat hat ein gutes Geschäft gemacht.“² Dabei blieb es auch. Die deutschen Behörden zwangen die Antragsteller in die Rolle von Bittstellern. Am Ende „gewährten“ sie

1 Anna Maria Droumpouki, „Raub und Rehabilitation: Die deutschen Entschädigungen für die griechischen Juden.“ In: Nikolas Pissis, Dimitris Karydas (Hg.), Die „Neue Ordnung“ in Griechenland 1941-1944, Berlin 2020, 97-123, hier: S. 115/116

2 Zitat nach Droumpouki, S. 111.

ihnen schließlich geringe Zahlungen, die meist durch große Abschläge auf die geforderten Beträge ermittelt wurden: 5 Mio. DM für Bibliothek und Kultgegenstände, 13 Mio. DM (statt der geforderten 130 Mio. DM) für die Plünderung von 13.000 Wohnungen. 1,12 Mio. DM für das geraubte Inventar des jüdischen Krankenhauses. Am längsten dauerte der Streit über die Entschädigung für das geraubte Gold. Nachdem diese Ansprüche im Grunde anerkannt waren, zwang die Bundesrepublik die Antragsteller, ihre Ansprüche mühselig in über 1000 individuellen Vergleichsverfahren ab 1972 vor Gericht durchzusetzen. Das geraubte Gold, das 1972 einen Verkehrswert von ca. 33,7 Mio. DM hatte, wurde mit weniger als 10 Mio. DM entschädigt. Auch das ein gutes Geschäft.³

Als 1990 West- und Ostdeutschland den Einigungsvertrag verhandelten, bestand die Jewish Claims Conference darauf, dass das wiedervereinigte Deutschland nunmehr seiner Verpflichtung nachkommen müsse, Überlebende der Shoah, die bis dahin nur geringfügige oder gar keine Entschädigungsleistungen erhalten hatten, zu entschädigen. So kam es nach schwierigen Verhandlungen und wieder erheblichem Druck von Seiten der USA zu der Zusage der Bundesrepublik, dass sie – wiederum als freiwillige humanitäre Leistung! – an Überlebende unter Berücksichtigung ihrer Einkommenssituation und des Grads ihrer Verfolgung eine Rente von 320 DM im Monat zahlen wird. Stand 2018 haben 648 griechische Juden eine solche Rente erhalten.

Der Zentralrat der Juden Griechenlands hat über die Jahre hinweg die Erfahrung gemacht, dass er auf dem bilateralen Weg direkter Verhandlungen mit der Bundesrepublik – meist indirekt von den USA, der Claims Conference und Israel unterstützt – am Ende zu Verbesserungen für die Überlebenden kommen kann. Er hielt sich meist abseits von griechischen Reparationsforderungen, die aus politisch-taktischen Motiven für kurze Zeit in den Vordergrund gerückt wurden, um sie dann bald wieder hinter wichtigeren Themen zurücktreten zu lassen. So verhält es sich auch mit den jüngsten Reparationsforderungen, die das griechische Parlament 2016 inmitten der griechischen Schuldenkrise, der Gefährdung des Euro und extrem angespannter deutsch-griechischer Beziehungen verabschiedet hat. Darin wird auch die verbleibende deutsche Reparationsschuld gegenüber den griechischen Juden (die von den Juden zu tragenden Kosten für den Bahntransport in den Tod, das Lösegeld für die jüdischen Zwangsarbeiter von Thessaloniki) aufgeführt. Doch aus Sicht des Zentralrats ist diese „Politisierung“ nicht zielführend. Vorrang hat für ihn derzeit, dass die Bundesrepublik substantielle Beiträge zur Gründung eines Holocaust-Museums in Thessaloniki und zur Renovierung von Synagogen in griechischen Städten zugesagt hat.

cc-Lizenz 

[Dieser Text darf bei Nennung des Autors ohne Bearbeitung/Veränderung und nur zu nicht-kommerziellen Zwecken verbreitet werden.](#)

³ Zur Entschädigung des „Opfergolds“ siehe Karl Heinz Roth, Hartmut Rübner, Reparationsschuld. Hypotheken der deutschen Besatzungsherrschaft in Griechenland und Europa, Berlin 2017, S. 144/45.